

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 111 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Mittwoch, 1. April 2026

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Promotionsordnung FB III Vom 3. Dezember 2025	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) Vom 18. Februar 2026	21
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) Vom 18. Februar 2026	27
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) Vom 18. Februar 2026	28
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) Vom 18. Februar 2026	29
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) Vom 18. Februar 2026	30
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach) Vom 24. Februar 2026	32
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Alte Geschichte und Papyrologie“ (1-Fach) Vom 15. Januar 2026	38
Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS): Certificate of Advanced Studies (CAS) „Grundlagen der Demokratiebildung“ Vom 15. Januar 2026	39
Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS): Certificate of Advanced Studies (CAS) „Demokratiepädagogische Methoden & partizipative Praxisformen“ Vom 15. Januar 2026	41

Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS): Certificate of Advanced Studies (CAS) „Grundlagen demokratischer Schul- und Organisationsentwicklung“ Vom 15. Januar 2026	43
Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS): Certificate of Advanced Studies (CAS) „Praxisprojekt Demokratiebildung“ Vom 15. Januar 2026	45
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) Vom 18. Februar 2026	47
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach) Vom 18. Februar 2026	48
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) Vom 18. Februar 2026	54
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Weiterbildungslehrgang Informatik für die Sekundarstufe I Vom 14. Januar 2026	60
Ordnung zur Aufhebung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier Vom 18. Februar 2026	63

Promotionsordnung FB III (3. Dezember 2025)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03.12.2025 die folgende Promotionsordnung des Fachbereiches III beschlossen. Diese hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 07.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbstständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich III der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
- (2) Doktorandinnen können die weibliche oder männliche Form des Grades wählen.
- (3) Der Fachbereich III kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsleistung in Form einer Disputatio. Die Dissertation muss zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Die Masterarbeit und andere Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem die Dissertation verfasst wurde.
- (4) Die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis sind im gesamten Promotionsverfahren von allen Beteiligten zu beachten.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

- (1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereichs III sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Entscheidung in unmittelbar prüfungs- und benotungsrelevanten Fragen obliegt dem Promotionsausschuss (§ 12).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein fachspezifischer Masterabschluss an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, eine bestandene fachspezifische erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder einer äquivalenten Bewertung.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt auch, wer eine bestandene fachspezifische erste Staatsprüfung für eines der anderen Lehrämter, ein fachspezifisches Diplom einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einen fachspezifischen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen fachspezifischen Hochschulabschluss vorweisen kann. Voraussetzung sind der Nachweis eines mit der Gesamtnote „sehr gut“ (mindestens 1,5 oder Grade A) abgeschlossenen fachspezifischen Studiums sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können in allen Promotionsfächern auch Doktorandinnen oder Doktoranden mit fachfremden Hochschulabschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat auf Grundlage eines begründeten Antrages und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Der Fachbereichsrat kann die Zulassung vom erfolgreichen Abschluss eines Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 abhängig machen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres Hochschulabschlusses erbringen.
- (5) Zusätzliche fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden ggf. im Anhang geregelt.
- (6) Eine Person, die vom Fachbereich III eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität registrieren zu lassen. Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag hin von der Universität als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.
- (7) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen und Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über Qualifikationen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit, das Diplomzeugnis der Hochschule für angewandte Wissenschaften und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen-Plus und ein Exemplar der Bachelorarbeit und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über einen der in § 4 Abs. 2 genannten Abschlüsse verfügt
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits eine Eignungsfeststellungsüberprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

(5) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt zusammen mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 6 den Master of Arts-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs III, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.

(8) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.

9) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 4, §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 8, §§ 12 bis 16, 17 Abs. 2 und 4, §§ 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier (APOM) entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(10) Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen richtet sich nach § 16 APOM sowie der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des gemäß Absatz 5 bestimmten Masterstudienganges. Über Widersprüche im Zusammenhang mit den einzelnen Modulprüfungen entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Promotionsfächer

Als Promotionsfach kann gewählt werden:

1. Ägyptologie
2. Geschichte
3. Klassische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie

5. Kunstgeschichte
6. Papyrologie
7. Politikwissenschaft

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Die Dissertation kann entweder als monographische oder als kumulative Dissertationsschrift eingebracht werden. Die gewählte Form der Dissertation bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem der Promotionsfächer gemäß § 6 entstammen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon kann der Fachbereichsrat zulassen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Abfassung in einer anderen Sprache zustimmen. Für die Abfassung in englischer Sprache ist die Zustimmung des Fachbereichsrats nicht erforderlich. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die monographische Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

(5) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Von diesen müssen mindestens vier, zwei davon in Alleinautorenschaft, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein

Die Originalarbeiten müssen nach Bedeutung und Kohärenz einen der Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen. Sie müssen in Zeitschriften, die dem peer-review-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Den Originalarbeiten ist eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichsteht und folgenden Anforderungen genügt:

- Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft
- Darstellung eines inneren Zusammenhangs der Publikationen und
- Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

Die Zusammenfassung soll 15 bis 30 Seiten umfassen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen. Diese Angabe ist durch die Berichterstattende oder den Berichterstattenden zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation muss zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs III oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe oder eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts ein Betreuungsverhältnis vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbstständig Lehr- und Forschungsaufgaben an der Universität wahrnehmen, mit Zustimmung

des Fachbereichsrats als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich III angehören muss, vereinbart werden. Bei in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführten Promotionen soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften als weitere betreuende Person benannt werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach Promotionsbeginn ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. In der Betreuungsvereinbarung werden die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktoranden während der Promotionstätigkeit geregelt. Die Betreuungsvereinbarung muss mindestens die in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier aufgeführten Inhalte enthalten. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer findet ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Perspektiven der Promotion statt. Wird den Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung nicht nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs III nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der betreuenden Person das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären. Die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt in Konfliktfällen die Funktion einer Ombudsperson. In Fällen, in denen die Prodekanin oder der Prodekan als betreuende Person in den Konflikt involviert ist, bestimmt der Fachbereichsrat eine andere Person als Ombudsperson.

(2) Die betreuende Person zeigt der Dekanin oder dem Dekan die Übernahme der Betreuung unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation an. Die Anzeige soll durch das Einreichen des vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Erfassungsbogens zur Registrierung für Promovierende (Teil 1 der Betreuungsvereinbarung) erfolgen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der antragstellenden Person eine schriftliche Bestätigung nach § 34 Abs. 3 HochSchG über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die betreuende Person sowie das vorläufige Thema der Dissertation aufgeführt.

(4) Das Thema der Dissertation soll so gewählt werden, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

(5) Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beginnt die Promotionszeit. Sie ist auf drei Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der Betreuenden Person von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.

(6) Bei Ausscheiden der betreuenden Person aus dem Fachbereich wird die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Beteiligten die Betreuung einer anderen Person übertragen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Übernahme der Betreuung erfüllt. Wechselt die betreuende Person die Hochschule, so behält sie bis zu drei Jahre das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrern höchstens drei Jahre nach ihrem Ausscheiden ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation. Die Fristen gemäß Satz 2 und 3 können auch auf begründeten Antrag vom Fachbereichsrat verlängert werden.

(7) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einvernehmen jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Antrag. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Dekanin oder der Dekan in Konfliktfällen versuchen, eine Schlichtung herbeizuführen. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Fachbereichsrat verpflichtet, die weitere Betreuung durch eine andere betreuende Person zu

ermöglichen. Mit der Aufhebung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder als Doktorand im Fachbereich III der Universität Trier.

§ 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs III schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der verfassten Dissertation,
2. das gewählte Promotionsfach,
3. die Vorschläge für mindestens zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) zur Bewertung der Dissertation gemäß § 11,
4. die Vorschläge für zwei Prüfe(r)innen und Prüfe(r) gemäß § 11.

Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 4 (Zeugnisse, Urkunden)
2. Zeugnis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG oder Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
3. Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
4. die Angabe, ob bereits früher die Zulassung zu einem Promotionsverfahren beantragt wurde (ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
5. drei gebundene (Klebebindung, einseitiger Druck) und eine digitale (PDF-Datei auf digitalem Datenträger) Ausfertigung der Dissertation mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden. Auf dem Titelblatt muss die Dissertation unter namentlicher Nennung der betreuenden Personen und unter Angabe des Datums des Antrages auf Zulassung zur Promotion bezeichnet sein als „dem Fachbereich III Altertumswissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Politikwissenschaften der Universität Trier zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) eingereichte Dissertation“. Bei der kumulativ verfassten Dissertation sind alle mit der Publikation der einzelnen Originalarbeiten eingereichten und/oder auf externen Datenbanken hinterlegten Datensätze, Ergänzungen und Anhänge auf einem geeigneten Datenträger digital beizulegen.
6. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst wurde, dass keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel oder Quellen genutzt wurden und dass die Beiträge anderer Beteiligter sowie anderer Autoren oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden
7. die Angabe, ob die Dissertation oder Teile daraus schon als Prüfungsarbeit (§ 2 Abs. 1) eingereicht worden sind,
8. eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Grades gewählt wird
9. der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr. Sofern dieser nicht vorliegt, ist er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereichs III nachzureichen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann sie oder er eine Stellungnahme des Rats des Fachbereichs III einholen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück bevor das erste der Gutachten über die Dissertation vorliegt, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.

§ 11 Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) und Prüfe(r)innen oder Prüfer

1) Zu Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n und Prüfe(r)innen oder Prüfe(r)n können am Fachbereich III lehrende hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Habilitierte sowie promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n und Prüfe(r)innen oder Prüfe(r)n bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) muss hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig sein.

(2) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus einem anderen Fachbereich der Universität Trier oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur zweiten Berichterstatte(r)in oder zum zweiten Berichterstatte(r) bestellt werden. Sie oder er muss über die gleiche Qualifikation wie der in Absatz 1 genannte Personenkreis verfügen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die emeritiert oder in den Ruhestand versetzt wurden, können Mitglieder des Promotionsausschusses im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für andere ehemalige Mitglieder der Universität Trier. Über eine darüberhinausgehende Mitwirkung in Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat im Einzelfall auf Antrag.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird in der Regel zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatte(r) bestellt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r) bestellt ist.

(6) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 Promotionsausschuss

(1) Wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind, bestellt die Dekanin oder der Dekan den Promotionsausschuss.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder von ihm bestellte Vertreterin oder von ihr oder ihm bestellter Vertreter,
2. mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11,
3. zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 11 Abs. 1.

(3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III übertragen.

(4) Das vorsitzende Mitglied moderiert das Verfahren; es kann weder Berichterstatterin noch Berichterstatter noch prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses sein.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine Note vor. Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude (0) = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung

sehr gut – magna cum laude (1) = eine hervorragende Leistung

gut – cum laude (2) = eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung

genügend – rite (3) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

nicht genügend – insufficenter (4) = eine den Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend mindestens die Note rite (3) vorschlagen und innerhalb der Auslagefrist gemäß § 14 Abs. 2 kein Einspruch erfolgt.

(3) Wird die Dissertation von beiden Berichterstattenden mit der Note „summa cum laude“ bewertet oder einigen sich die Berichterstattenden in der Besprechung gemäß Absatz 4 auf die Note „summa cum laude“, holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gutachten einer oder eines auswärtigen Berichterstattenden ein. Bewertet die oder der Berichterstattende die Dissertation nicht mit „summa cum laude“, gilt Absatz 4 Satz 1,2 und 4 entsprechend.

(4) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Bewertungsvorschläge voneinander ab, so beruft die oder der Vorsitzende des

Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen und die Berichterstatter zu einer Besprechung ein. Diese hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder Ablehnung bzw. eine gemeinsame Note der Dissertation zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter bestellt.

In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter vorgeschlagenen Noten. Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Note „nicht genügend“ vorgeschlagen haben.

(5) Für die Veröffentlichung der Dissertation können konkrete Auflagen gemacht werden. Diese sind von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern nach der Beratung des Promotionsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 2) verbindlich festzustellen und dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeempfehlung und der Entscheidung über die Bewertung zehn Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereiches III in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.

(2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III ein begründeter Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, der eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Besprechung des Promotionsausschusses ein, in der über den Einspruch beraten und entschieden wird. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter einberufen. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter vorgeschlagenen Noten. Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Note „nicht genügend“ vorgeschlagen haben.

(3) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 15 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „nicht genügend“ abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich einmalig mit einem neuen Thema für ein erneutes Promotionsverfahren bewerben.

(3) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches III.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form einer Disputatio im Promotionsfach, in dem die Dissertation verfasst wurde. Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Prüferinnen oder Prüfer für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung. Frageberechtigt sind auch die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter.

(2) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine auswärtige Berichterstatterin oder ein auswärtiger Berichterstatter durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur Disputatio zugeschaltet werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Disputatio an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Im Falle eines Verbindungsausfalles oder sonstigen technischen Defekts wird die Disputatio unterbrochen. Ist eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die Disputatio abgebrochen und es erfolgt zeitnah eine neue Einladung zur wissenschaftlichen Aussprache. Sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden.

(3) In der Disputatio soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Promotionsfaches zu beurteilen und zu diskutieren. Darüber hinaus kann die oder der Promovierende über zentrale Themen des Promotionsfaches befragt werden. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt.

(4) Die Disputatio findet fachbereichsöffentlich statt. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der Disputatio teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der Disputatio zu unterrichten. Die Disputatio muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung schriftlich mit.

(5) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation sowie deren Bezüge zu zentralen Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er sein Promotionsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(6) Über die Disputatio wird von einem gemäß § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs III ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Muss die Disputatio wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe für die Verhinderung anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

(8) Die Bewertung obliegt den beiden Prüferinnen oder Prüfern. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die Disputatio entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 in nichtöffentlicher Beratung vorgenommen.

und der Doktorandin oder dem Doktoranden eröffnet. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen wird die Note der Disputatio nach folgenden Regeln gebildet:

0 = summa cum laude
0,5 bis 1 = magna cum laude
1,5 bis 2 = cum laude
2,5 bis 3 = rite
über 3 = insuffizienter

Die Disputatio ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung rite (3) oder besser lautet. Ist die Disputatio nicht bestanden, wird die Note insuffizienter (4) vergeben. In diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 18 wiederholt werden.

§ 17 Festlegung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird in nicht öffentlicher Beratung vom Promotionsausschuss festgestellt und setzt sich aus den Bewertungen von Dissertation und Disputatio zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Die Noten für die Dissertation und die bestandene mündliche Prüfung gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Bei einem Notendurchschnitt bis 0,33 ist die Note „summa cum laude“ zu vergeben. Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

0,34 bis 1,49 = magna cum laude
1,50 bis 2,49 = cum laude
2,50 bis 3,0 = rite
über 3,0 = insuffizienter

Das Promotionsverfahren gilt als „nicht bestanden“ wenn die Durchschnittsnote über 3,0 liegt. In diesem Fall wird die Gesamtnote insuffizienter (4) vergeben.

(3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung aus, in der die Gesamtnote aufgeführt ist.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung, Versäumnis, Täuschung

(1) Ist die Disputatio nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Für die Wiederholung der nicht bestandenen Disputatio ist schriftlich ein Gesuch bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen.

(2) Die Disputatio kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Frist soll zwei Semester nicht überschreiten. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Begründung für das Versäumnis anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

(4) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung der Dissertation oder das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Wird die Disputatio nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 Abs. 2 wiederholt oder erneut nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ (§ 17 Abs. 2) abgeschlossen.

§ 19 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung muss die Dekanin oder der Dekan einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Sie oder er kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputatio teilnehmen. Auch kann in diesem Fall eine angemessene Verlängerung der Promotionszeit gewährt werden.

§ 20 Elternschutz

Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der definierten Fristen vollständig abgelegt werden können. Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Es ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.

§ 21 Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- und ausländischen Hochschulen

1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- und ausländischen Fakultäten durchgeführt werden, wenn

1. auch an der anderen in- oder ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,

2. mit der in- oder ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches III zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

3. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie

oder er auch an der in- oder ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 8 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. Diesem gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
2. die beiden Betreuerinnen oder Betreuer als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,
3. zwei Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung.

(6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der in- oder ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte in- oder ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für den beteiligten in- oder ausländischen Fachbereich geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Hochschule durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der anderen in- oder ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs III der Universität Trier mit einer in- oder ausländischen Fakultät handelt. Wird die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität Trier erbracht, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die in- oder ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 23 Abs. 1 dieser Promotionsordnung entsprechen.

8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und bei Beteiligung einer ausländischen Fakultät in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und

2. in der Promotionsurkunde der in- oder ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches III der Universität Trier mit der in- oder ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches III der Universität Trier abzuliefern.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach der Erfüllung der Auflage von Veränderungen in der von den Berichterstatte-rinnen und Berichterstatte-rn genehmigten Form innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbrei-tung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatte-rin oder dem ersten Berichterstatte-r zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III unentgeltlich drei Exemplare der Dissertation zu liefern sowie

1. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel über-nimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (Nachweis durch Vor-lage der Vertragsunterlagen), oder

2. fünf Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Daten-träger mit der Universitätsbibliothek Trier abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Dok-torandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in entsprechender Form herzustellen und zu verbreiten.

3. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder

4. 40 Exemplare in Buchform (Druck oder Fotoreproduktion), oder

5. fünf Exemplare, eine elektronische Version der Dissertation und einen Vertrag mit einem Ver-lag über eine „book-on-demand“ oder „Open-Access-Veröffentlichung“. Der Vertrag muss eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens fünf Jahren zusichern.

(4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich III der Universität Trier handelt.

(5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 1, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs III schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 23 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare an den Fachbereich händigt die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde aus. Diese enthält den Titel und die Bewertungen der Dissertation, das Ergebnis der Disputatio und die Gesamtnote. Als Datum der Promotionsurkunde ist der Tag der Disputatio anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität sowie mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Eine vorläufige Titelführung ist nicht zulässig.

§ 24 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(2) Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der Gutachten gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.

(2) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Ist das Promotionsverfahren nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden oder wurde das Promotionsverfahren nach Absatz 1 beendet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“ beantragen. Der Fachbereichsrat entscheidet in welchem Umfang Leistungen wiederholt werden müssen. Dabei gilt, dass die Dissertation mit neuem Thema zu erstellen ist. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 9 zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag kann nicht entsprochen werden.

§ 26 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird entzogen, wenn

1. er durch Täuschung oder andere unlautere Mittel, z.B. ein Plagiat, erlangt worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder

2. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

Zuvor ist die betroffene Person anzuhören.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 27 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat. Ein Widerspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder hauptamtlich am Fachbereich III tätigen Habilitierten gestellt werden.

2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 3 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches III voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher auf die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person verwiesen wird.

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 2. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, Seite 19-28), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. April 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, Seite 20) außer Kraft.

2) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen waren, können ihr Promotionsverfahren nach der

Promotionsordnung vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert am 6. April 2017, beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 12. Januar 2026

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun
Dekan des Fachbereichs III

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz (1-Fach) vermittelt fundierte Kenntnisse zur Entwicklung und Bewertung von KI-Systemen mit Fokus auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Nutzenden. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in Informatik und Mathematik, gefolgt von spezialisierten Modulen zu KI-Methoden sowie der praktischen Anwendung Künstlicher Intelligenz. Ein interdisziplinärer Schwerpunkt aus einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin ergänzt das Studium hinsichtlich der Zentrierung auf den Menschen und fördert damit die Verbindung von Mensch und Künstlicher Intelligenz.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Sprache und Technologie;
- Psychologie;
- Rechtswissenschaften.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 15 Abs. 8 APOB in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den gemäß § 15 Abs. 9 APOB einzureichenden Exemplaren in gebundener Form auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung mittels geeigneter

Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin erlaubt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang „Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (140 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen der Programmierung	1	10	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)		
2	Einführung in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit	1	5	2	keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
3	Management von Softwareprojekten	1	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
4	Einführung in die Mathematik	1	10	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, Nebenfach)		
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	10	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)		
6	Elementare Logik	2	5	Gemäß FPO Informatik (Bachelor, Nebenfach)		
7	Fortgeschrittene Programmierung	2	5	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)		
8	Lineare Algebra	2	10	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, Nebenfach)		
9	Human-Computer Interaction	3	5	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)		
10	Datenbanksysteme	3	5	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)		
11	Web-Entwicklung	3	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
12	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
13	Agentenbasierte Modellierung	3	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
14	Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz	4	10	4	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20-30 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

15	Data Mining	4	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
16	Praktikum Künstliche Intelligenz	4	5	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1-Fach)		
17	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	5	10	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)		
18	Studienprojekt Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz	5	10	4	keine	Portfolioprüfung
19	Bachelor-Abschlussmodul	6	15	2	keine	Bachelorarbeit (80%) und Referat (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule Schwerpunkt (30 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Sprache und Technologie						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 20 und 23 verpflichtend zu absolvieren. Aus den Modulen 21 und 22 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen.						
20	Methoden der Datenanalyse	3 und 4	10	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)		
21	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	5	10	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)		
22	Akustische Phonetik	5	10	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, Nebenfach)		
23	Natural Language Processing: Grundlagen	6	10	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)		
Psychologie						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes ist das Modul 24 verpflichtend zu absolvieren. Aus den Modulen 25, 26 und 27 sind zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.						
24	Psychologische Diagnostik	3 und 4	10	4	keine	Klausur 90 Min.
25	Arbeits- und Organisationspsychologie	5 und 6	10	4	Modul 24	Klausur 90 Min.
26	Klinische Psychologie I	5 und 6	10	4	Modul 24	Klausur 90 Min.
27	Pädagogische Psychologie I	5 und 6	10	4	Modul 24	Klausur 90 Min.
Rechtswissenschaften						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 28 bis 31 zu absolvieren.						
28	Historische, methodische und philosophische	3 und 4	5	Gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)		

	Grundlagen der Rechtswissenschaft					
29	Rechtswissenschaftliche Fremdsprache	3 und 4	5	Gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)		
30	Zivilrecht I	5	10	Gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)		
31	Öffentliches Recht I (für Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz)	6	10	8	keine	Klausur (120 Min.)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Es gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden. Dies gilt auch für Module des Wahlfachs Informatik.
- Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) vom 14. Juni 2021 (Verkündungsblatt Nr. 77, S. 18) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist seit dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vom 20. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 107, S. 510), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (50 LP)“ wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile Nummer 3 „Griechische Literatur II“ wird durch die folgende Zeile ersetzt:

3	Griechische Literatur I	3 und 4	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
---	-------------------------	---------	----	--

2. Die Zeile Nummer 5 „Griechische Literatur I“ durch die folgende Zeile ersetzt:

5	Griechische Literatur II	5 und 6	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
---	--------------------------	---------	----	--

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) vom 20. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 107, S. 14), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (50 LP)“ wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile Nummer 3 „Lateinische Literatur II“ wird durch die folgende Zeile ersetzt:

3	Lateinische Literatur I	3 und 4	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
---	-------------------------	---------	----	--

2. Die Zeile Nummer 5 „Lateinische Literatur I“ wird durch die folgende Zeile ersetzt:

5	Lateinische Literatur II	5 und 6	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
---	--------------------------	---------	----	--

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

Vom 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) vom 4. Januar 2021 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 74, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2025 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 107, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem
 - a) computerlinguistischen Studiengang mit mindestens der Note 2,5;
 - b) sprach-, medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens der Note 2,3; in diesem Fall müssen mindestens 20 LP aus informatischen Modulen nachgewiesen werden; oder
 - c) informatischen Studiengang mit mindestens der Note 2,3; in diesem Fall müssen mindestens 20 LP aus sprach-, medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Modulen nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses und das Vorliegen der nach Satz 1 erforderlichen Leistungspunkte trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“

2. Die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (75 LP)“ im Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nummer 1 „Machine Learning for Natural Language Understanding“ wird der Inhalt der Spalte 7 „Modulprüfung“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Posterpräsentation (50 %)“.

- b) In der Zeile Nummer 2 „Natural Language Processing“ wird der Inhalt der Spalte 7 „Modulprüfung“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Posterpräsentation (50 %)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach)

Vom 24.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltbiologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach) vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in den umweltbezogenen Biowissenschaften mit besonderem Augenmerk auf Problemen des Naturschutzes, des Klimawandels und der Biodiversitätskrise. Der Studiengang gliedert sich in die Themengebiete (1) abiotische Grundlagen der Umweltbiowissenschaft, (2) Artenkenntnis pflanzlicher, mikrobieller und tierischer Organismen, (3) Allgemeine und Spezielle Ökologie und (4) Landschaftsanalyse, Naturschutz und Umweltrecht. In Wahlpflichtmodulen werden weitere spezifische Lehrinhalte angeboten. Der Studiengang wird schwerpunktmäßig durch die biowissenschaftlichen Kernfächer Biogeographie, Pflanzenökologie und Umweltmikrobiologie gestaltet und durch Lehrangebote weiterer Fächer des Fachbereichs Umweltwissenschaften ergänzt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 15 Abs. 8 APOB in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 16), außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) vom 7. September 2009 in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2030 abgelegt werden.

Trier, den 24.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Umweltbiologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (150 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen der Chemie, Physiologie und Genetik	1	10	5	keine	Klausur (90 Min.)
2	Biogeographie	1	5	3	keine	Klausur (60 Min.)
3	Wissenschaftskommunikation	1	5	2	keine	Portfolioprüfung
4	Anatomie der Pflanzen	1	5	3	keine	Klausur (45 Min.)
5	Evolution, Ökologie und Globaler Wandel	1 und 2	10	5	keine	Klausur (90 Min.)
6	Einführung in die Zoologie	2	10	5	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
7	Grundlagen der Bodenkunde für Umweltbiologie	2	5	4	keine	Praktische Prüfung (15 Min.)
8	Morphologie und Diversität der Pflanzen	2	5	3	keine	Klausur (45 Min.)
9	Statistik: Grundlagen für Umweltbiologie	2	5	4	keine	Klausur (45 Min.)
10	Mikrobiologie	3	10	5	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
11	Räumliche Datenanalyse für Umweltbiologie	3	5	4	keine	Klausur (60 Min.)
12	Biologie ausgewählter Tiergruppen	3 und 4	10	4	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
13	Methoden der Ökosystemanalyse	3 und 4	10	6	keine	Referat
14	Umweltrecht	3 und 4	5	4	keine	Klausur (120 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

15	Umwelttoxikologie	3 und 4	5	3	keine	Klausur (45 Min.)
16	Naturschutzbiologie und -management	4	5	3	keine	Posterpräsentation
17	Vegetation Mitteleuropas	4	5	4	keine	Hausarbeit
18	Berufspraktikum	5	10	1	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
19	Ecological Data Science	5	5	3	keine	Schriftliche Ausarbeitung
20	Projektstudie für Umweltbiologie	6	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
21	Bachelor-Abschlussmodul	6	15	2	keine	Bachelorarbeit (80%) und Referat (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 22 bis 32 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
22	Spezielle Umweltbiologie	4 oder 6	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
23	Biodiversitätsmonitoring	4 oder 6	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
24	Populationsökologie	4 oder 6	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
25	Marine Biologie	4 oder 6	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
26	Vegetationsanalyse	4 oder 6	5	2	keine	Referat
27	Biologische Exkursion	4 oder 6	5	3	keine	Schriftliche Ausarbeitung
28	Tropenökologie	5	5	2	keine	Referat
29	Umweltprobenbanken	5	5	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
30	Landschaftssysteme	5	5	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)		
31	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	10	Gemäß FPO Tourismusgeographie (B.Sc., 1-Fach)		
32	Grundlagen der Fernerkundung	5	10	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)		

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier. Es gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden. Dies gilt auch für Module des Wahlfachs Umweltwissenschaften.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 18 „Berufspraktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 5. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Alte Geschichte und Papyrologie“ (1-Fach)

Vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Oktober 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Alte Geschichte und Papyrologie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Alte Geschichte und Papyrologie“ (1-Fach) vom 20. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 18) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter der Überschrift „1.2.1 Wahlpflichtmodule Papyrologische Grundlagen (10 LP)“ wird die Zeile Nummer 8 „Papyrologie und Geschichte“ durch die folgende Zeile Nummer 8 ersetzt:

8	Papyrologie und griechisch-römische Geschichte	1 und 2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
---	--	---------	---	----	-------	-------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Uwe Jun

Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS):

Certificate of Advanced Studies (CAS)

„Grundlagen der Demokratiebildung“

Vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Oktober 2025 den folgenden programmspezifischen Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificates of Advanced Studies“ (CAS) (APOCAS): „Grundlagen der Demokratiebildung“ beschlossen. Diesen programmspezifischen Anhang hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 APOCAS)

1. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung besitzen die Fähigkeit zur Anwendung ihres grundlegenden Wissens über Voraussetzungen, Funktionsweisen, Prinzipien und Werte demokratischer Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsformen, über ihre institutionellen, prozeduralen und inhaltlichen Bedingungen sowie über ihre Probleme, Herausforderungen und Entwicklungen. Sie sind in der Lage, demokratische Sozialisations-, Bildungs- und Beteiligungsinstanzen, -gelegenheiten und -angebote theoriebasiert zu analysieren und Ziele, Funktionen, Prinzipien, Bedeutung und Wirkung demokratiepädagogischer Partizipations- und Bildungsangebote in kommunalen, zivilgesellschaftlichen und schulischen Kontexten zu reflektieren.

2. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in Nr. 1 beschriebenen Lernziele erreicht hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 APOCAS)

Es gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 APOCAS geregelten Zugangsvoraussetzungen.

C. Dauer, Umfang, Module, Prüfungen (zu §§ 3, 4, 8 bis 11 APOCAS)

1. Das CAS-Programm ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt.

2. Die für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Programms erforderlichen Leistungspunkte sowie Art und Dauer der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

3. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im Modulplan im Anhang ausgewiesenen Module ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu den jeweiligen Modulen gehörenden anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die erforderlichen Präsenzzeiten und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

D. Inkrafttreten

Dieser programmspezifische Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 15.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang: Modulplan

Nr.	Modulname	Präsenz-zeit (UE)	LP	Modulprüfung
1	Grundlagen der Demokratiebildung	80	15	Klausur (60 Min.)

UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

**Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS):**

Certificate of Advanced Studies (CAS)

„Demokratiepädagogische Methoden & partizipative Praxisformen“

Vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Oktober 2025 den folgenden programmspezifischen Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificates of Advanced Studies“ (CAS) (APOCAS): „Demokratiepädagogische Methoden & partizipative Praxisformen“ beschlossen. Diesen programmspezifischen Anhang hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 APOCAS)

1. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung besitzen die Fähigkeit zur situationsgerechten, theoriebasierten Auswahl und Konzeption demokratiepädagogischer Bildungsangebote und partizipativer Praxisformen. Sie sind in der Lage zur funktionalen Anwendung und Durchführung demokratiepädagogischer Methoden, zur Gestaltung von kontextadäquaten Beteiligungsangeboten und Partizipationsprozessen sowie zur Reflexion und Gestaltung der eigenen Rolle und professionellen Haltung in demokratiepädagogischen Kontexten.

2. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in Nr. 1 beschriebenen Lernziele erreicht hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 APOCAS)

Es gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 APOCAS geregelten Zugangsvoraussetzungen.

C. Dauer, Umfang, Module, Prüfungen (zu §§ 3, 4, 8 bis 11 APOCAS)

1. Das CAS-Programm ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt.

2. Die für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Programms erforderlichen Leistungspunkte sowie Art und Dauer der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

3. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im Modulplan im Anhang ausgewiesenen Module ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu den jeweiligen Modulen gehörenden anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die erforderlichen Präsenzzeiten und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

D. Inkrafttreten

Dieser programmspezifische Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 15.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs III

der Universität Trier

Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang: Modulplan

Nr.	Modulname	Präsenz- zeit (UE)	LP	Modulprüfung
1	Demokratiepädagogische Methoden & partizipative Praxisformen	80	15	Portfolioprüfung

UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

**Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS):**

Certificate of Advanced Studies (CAS)

„Grundlagen demokratischer Schul- und Organisationsentwicklung“

Vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Oktober 2025 den folgenden programmspezifischen Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificates of Advanced Studies“ (CAS) (APOCAS): „Grundlagen demokratischer Schul- und Organisationsentwicklung“ beschlossen. Diesen programmspezifischen Anhang hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 APOCAS)

1. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung besitzen die Fähigkeit zur Konzeption und Begleitung von Partizipations- und Teilhabeprozessen in komplexen Organisationen sowie zur Anwendung von Steuerungs- und Analyseinstrumenten zur Qualitätssicherung und systemischer Analyse von Organisationen, Hierarchien, Konflikten und Widerständen in Entwicklungsprozessen. Sie sind in der Lage zur strategischen Planung und partizipativen, kommunikativen Umsetzung von demokratischen Organisationsentwicklungsprozessen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung von Beteiligungs- und Kommunikationsprozessen und zur demokratischen Profilierung der jeweiligen Organisation.

2. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in Nr. 1 beschriebenen Lernziele erreicht hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 APOCAS)

Es gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 APOCAS geregelten Zugangsvoraussetzungen.

C. Dauer, Umfang, Module, Prüfungen (zu §§ 3, 4, 8 bis 11 APOCAS)

1. Das CAS-Programm ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt.

2. Die für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Programms erforderlichen Leistungspunkte sowie Art und Dauer der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

3. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im Modulplan im Anhang ausgewiesenen Module ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu den jeweiligen Modulen gehörenden anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die erforderlichen Präsenzzeiten und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

D. Inkrafttreten

Dieser programmspezifische Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 15.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs III

der Universität Trier

Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang: Modulplan

Nr.	Modulname	Präsenz-zeit (UE)	LP	Modulprüfung
1	Grundlagen demokratischer Schul- und Organisationsentwicklung	80	15	Hausarbeit

UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS):

Certificate of Advanced Studies (CAS)

„Praxisprojekt Demokratiebildung“

Vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Oktober 2025 den folgenden programmspezifischen Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificates of Advanced Studies“ (CAS) (APOCAS): „Praxisprojekt Demokratiebildung“ beschlossen. Diesen programmspezifischen Anhang hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 APOCAS)

1. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung besitzen die Fähigkeit zur eigenständigen theoriebasierten Konzeption und Kalkulation eines Praxisprojekts im Bereich der Demokratiebildung, zur organisatorischen und kommunikativen Durchführung geplanter Projekte sowie zur partizipativen Gestaltung von Planungs- und Umsetzungsprozessen. Sie sind in der Lage zur systemischen Analyse sowie zur Reflexion und konstruktiven Bearbeitung von Widerständen, Konflikten und Dynamiken in Projektverläufen, zur zielgerichteten Anwendung von Steuerungsinstrumenten und Strategien in der Projektumsetzung und zur funktionalen Öffentlichkeitsarbeit und Projektkommunikation.

2. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in Nr. 1 beschriebenen Lernziele erreicht hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 APOCAS)

Über die in § 2 Abs. 1 Satz 1 APOCAS geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende Zugangsvoraussetzung: Für die Teilnahme am Certificate of Advanced Studies (CAS) „Praxisprojekt Demokratiebildung“ wird der erfolgreiche Abschluss der Certificates of Advanced Studies „Grundlagen der Demokratiebildung“ und „Demokratiepädagogische Methoden & partizipative Praxisformen“ vorausgesetzt.

C. Dauer, Umfang, Module, Prüfungen (zu §§ 3, 4, 8 bis 11 APOCAS)

1. Das CAS-Programm ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt.
2. Die für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Programms erforderlichen Leistungspunkte sowie Art und Dauer der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
3. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im Modulplan im Anhang ausgewiesenen Module ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu den jeweiligen Modulen gehörenden anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die erforderlichen Präsenzzeiten und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

D. Inkrafttreten

Dieser programmspezifische Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 15.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs III

der Universität Trier

Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang: Modulplan

Nr.	Modulname	Präsenzzeit (UE)	LP	Modulprüfung
1	Praxisprojekt Demokratiebildung	40	15	Projektbericht

UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach)

Vom 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) vom 27. Februar 202 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 102) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (80 LP)“ im Anhang wird in der Zeile Nummer 6 („Master-Abschlussmodul“) in der Spalte 4 („SWS“) die Angabe „1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach)

Vom 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach) widmet sich dem transdisziplinären Feld des Kulturerbes, das immaterielles und materielles Kulturgut umfasst. Die Studierenden erwerben zunächst fundiertes Grundwissen in den beteiligten Fächern. Darauf aufbauend erhalten die Studierenden Kenntnisse u. a. im Sammlungswesen und der kuratorischen Praxis, in digitalen Methoden und Werkzeugen (z. B. der digitalen Inventarisierung und Transformation des Kulturerbes) sowie in der Vermittlung. Die Verbindung von technologischem Know-how mit kulturwissenschaftlicher Reflexion bildet ein zentrales Profilmerkmal des Studiengangs und befähigt die Studierenden dazu, Kulturerbe innovativ, verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert zu gestalten. Der ausgeprägte Praxisbezug des Studiums wird durch Kooperationen mit Museen und anderen Kulturinstitutionen gefördert, die den Studierenden Einblicke in Berufsfelder und potenzielle Karrierewege bieten.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Kulturelles Erbe“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Archäologische Wissenschaften;
- Geschichte;
- Kunstgeschichte.

Die gewählten Schwerpunkte werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen

Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelorstudiengang „Kulturelles Erbe“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung Kulturelles Erbe	1	10	4	keine	Klausur (60 Min.)
2	Einführung in die Kunstgeschichte I	1	5	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)		
3	Einführung in die Kunstgeschichte II	1	5	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)		
4	Einführung in die Archäologischen Wissenschaften	1 und 2	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		
5	Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 und 2	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)		
6	Materielles und immaterielles Kulturerbe	2	10	5	keine	Hausarbeit
7	Kulturerbemanagement und -vermittlung	3	10	4	keine	Portfolioprüfung
8	Praxisfelder Kulturelles Erbe	4	10	1	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
9	Projektmanagement	5	5	3	keine	Portfolioprüfung
10	Bachelor-Abschlussmodul	5 und 6	15	2	keine	Bachelorarbeit (80%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule Schwerpunkt (80 LP)

Es sind zwei Schwerpunkte im Umfang von je 40 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
-----	-----------	-------------------	----	-----	------------------------------	---------------------------

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Schwerpunkt Archäologische Wissenschaften (40 LP)				
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 11–14 zu absolvieren.				
11	Basismodul Archäologie I	3	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)
12	Exkursion	4	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)
13	Basismodul Archäologie III	5	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)
14	Trierer Denkmäler und Funde	6	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., Hauptfach)
Schwerpunkt Geschichtswissenschaften (40 LP)				
Bei der Wahl dieses Schwerpunkts das Modul 15 verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus ist eines der Basismodule 16 oder 17 und eines der Basismodule 18 oder 19 zu wählen. Zusätzlich ist eines der Vertiefungsmodule 20 bis 23 zu absolvieren. Das gewählte Vertiefungsmodul muss einem der gewählten Basismodule entsprechen.				
15	Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	6	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
16	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	3	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
17	Basismodul Neuere/Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
18	Basismodul Alte Geschichte	4	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
19	Basismodul Frühe Neuzeit	4	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
20	Vertiefungsmodul I Alte Geschichte	5	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
21	Vertiefungsmodul I Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	5	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
22	Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	5	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
23	Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	5	10	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
Schwerpunkt Kunstgeschichte (40 LP)				
Bei der Wahl dieses Schwerpunkts ist das Modul 24 verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind zwei der Module 25–27 zu absolvieren.				

24	Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation	6	10	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)
25	Kunst des Mittelalters	3 und 4 oder 5 und 6	15	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)
26	Kunst der frühen Neuzeit	3 und 4 oder 5 und 6	15	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)
27	Kunst der Moderne und der Gegenwart	3 und 4 oder 5 und 6	15	Gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., Hauptfach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 8 „Praxisfelder Kulturelles Erbe“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 4. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach)

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik absolviert werden, bietet der Studiengang durch Wahlpflicht- und Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre. Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:
 - *International Economics* (Spezialisierung „Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)“ und „Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)“ und „Basismodul Internationale Beziehungen“);
 - *Economics and Politics* (Spezialisierung „Ökonomische Staatswissenschaft (Teil A)“ und „Ökonomische Staatswissenschaft (Teil B)“ und „Basismodul Politische Ökonomie“);
 - *Economics and Environment* (Spezialisierung „Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit (Teil A)“ und „Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit (Teil B)“ und Modul „Innovation und Nachhaltigkeit“);
 - *Economics and Data Science* (Spezialisierung „Economic Data Science (Teil A)“ und „Economic Data Science (Teil B)“ und Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“);

- *General Economics* (zwei der vier Spezialisierungen „Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)“ und „Ökonomische Staatswissenschaft (Teil B)“ und „Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit (Teil B)“ und „Economic Data Science (Teil B)“).

Das Studium kann auch ohne die Absolvierung eines Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein Schwerpunkt mit allen zugehörigen Modulen erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module Nr. 4 und 27. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) vom 5. September 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 102, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 7), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) vom 5. September 2024 in der Fassung vom 17. Februar 2025 können letztmals im Sommersemester 2030 abgelegt werden.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	5	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	1	5	4	keine	Klausur (60 Min.)
3	Mathematik I + II	1	10	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
4	Integrierte Einführung	1 und 2	5	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	5	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik	2	5	4	keine	Klausur (60 Min.)
7	Statistik I+II	2	10	6	keine	Klausur (120 Min.)
8	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	5	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
9	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	3	10	6	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Portfolioprüfung
10	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik und Außenwirtschaft	3	10	6	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Portfolioprüfung
11	Ökonometrie	4	10	6	keine	Klausur (90 Min.) oder Portfolioprüfung

¹ Semester: bezeichnet das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: beinhaltet für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: beinhaltet Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

23	Basismodul Internationale Beziehungen	3 bis 6	10	Gemäß FPO Politikwissenschaft (B.A., Hauptfach)
24	Basismodul Politische Ökonomie	3 bis 6	10	Gemäß FPO Politikwissenschaft (B.A., Hauptfach)
25	Innovation und Nachhaltigkeit	3 bis 6	10	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
26	Algorithmen und Datenstrukturen	3 bis 6	10	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
27	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	1 bis 6	10	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
28	Praktikum	1 bis 6	10	–	keine	Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)
29	Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)	1 bis 6	10	3	keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
30	Gesundheitsökonomik	1 bis 6	10	6	keine	Klausur (90 Min.)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 28 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Weiterbildungslehrgang Informatik für die Sekundarstufe I

Vom 14. Januar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Dezember 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im „Weiterbildungslehrgang Informatik für die Sekundarstufe I“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 7. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im „Weiterbildungslehrgang Informatik für die Sekundarstufe I“ des Fachbereichs IV der Universität Trier.

§ 2 Zuständigkeit und Organisation

Der Weiterbildungslehrgang wird vom Fach Informatik des Fachbereichs IV getragen. Die wissenschaftliche Leitung des Programms liegt bei einer Professorin oder einem Professor des Fachs Informatik (Zertifikatsbeauftragte oder Zertifikatsbeauftragter). Die oder der Zertifikatsbeauftragte ist für die Organisation des Lehrangebots und, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, für die aufgrund dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

§ 3 Gliederung und Profil des Weiterbildungslehrgangs

(1) Der Weiterbildungslehrgang besteht aus den Modulen des „Weiterbildungslehrgang Informatik für die Sekundarstufe I“. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Näheres ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Bei dem Lehrgang handelt es sich um einen Weiterbildungslehrgang gemäß Nummer 8.2.2 der Verwaltungsvorschrift Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen (VV). Er bereitet auf die Prüfung vor, die Voraussetzung ist für die Erteilung einer Unterrichtserlaubnis im Fach Informatik.

(3) Die Durchführung des Weiterbildungslehrgangs erfolgt in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium und nach den unter Nummer 1 der VV genannten Grundsätzen.

§ 4 Lehrgangsbeginn

Der Weiterbildungslehrgang kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Zulassung

Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Die Entscheidung des Ministeriums ist für die Universität Trier verbindlich.

§ 6 Lehrgangsumfang, Module

Der Lehrgang besteht aus den im Anhang aufgeführten drei Pflichtmodulen.

§ 7 Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Durch die Modulprüfungen soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat, insbesondere dass sie oder er die vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Art und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan im Anhang geregelt. § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) gilt entsprechend.
- (2) Die Regelungen der APOB zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 18 APOB) gelten entsprechend.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag der Teilnehmenden die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Teilnehmer mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung teilnahmeberechtigt.
- (4) Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die oder der Zertifikatsbeauftragte kann zu diesem Zweck die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die oder der Zertifikatsbeauftragte das Attest einer bestimmten Fachärztin oder eines bestimmten Facharztes oder einer bestimmten Psychotherapeutin oder eines bestimmten Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (5) Nicht bestandene Prüfungen können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 6 Abs. 1 werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 entspricht. Der Weiterbildungslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle Modulprüfungen als bestanden bewertet wurden. Noten werden nicht vergeben.

§ 9 Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang verleiht der Fachbereich IV ein Zertifikat. Das Zertifikat trägt das Logo der Universität Trier, führt alle erfolgreich absolvierten Module auf und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Zertifikatsbeauftragten unterzeichnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Januar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Modulplan

Der Lehrgang gliedert sich in folgende Pflichtmodule (20 LP):

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.</i> ¹	<i>UE</i> ²	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen</i> ³	<i>Modulprüfung</i> ⁴
1	Einführung in die Informatik und Programmierung	1	40	5	keine	Portfolioprüfung
2	Algorithmen und Datenstrukturen	2	40	5	keine	Portfolioprüfung
3	Fachdidaktik und Unterrichtsprojekt	3-4	40	10	keine	Portfolioprüfung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

³ Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen.

⁴ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en).

Ordnung zur Aufhebung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 25. Juni 1982 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 27 vom 12. Juli 1982, S. 651), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Juli 2024 (Verkündungsblatt Nr. 101, S. 5) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereichs V auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi